



Verkaufs- und Lieferbedingungen der W & M Pappen GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bestimmungen Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer diese selbst verwendet hat oder ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Spätestens mit Annahme der Ware gelten diese Verkaufsbedingungen als akzeptiert.

2. Auftragsbestätigung Erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers kommt ein Liefervertrag zustande. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen sind unwirksam. Enthält die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird.

3. Gefahrenübergang Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ ohne MwSt., Verpackung und Versicherung vereinbart. Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

- mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer,
- mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager des Verkäufers bei Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer persönlich über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt.

Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

4. Lieferung Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Teillieferungen sind zulässig.

5. Bezahlung Wenn kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tage rein netto zu erfolgen. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sind keine Preise schriftlich vereinbart worden, so gelten die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers. Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Dieses ist das Datum des Tages, an dem die Ware versandt oder zur Verfügung gestellt wird. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.

Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, kann der Verkäufer reale oder persönliche Sicherheit oder, falls sie nicht geleistet wird, Vorkasse verlangen. In den Fällen des Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers kann der Verkäufer, wenn es sich um Aufträge handelt, die auf Grund besonderer vom Käufer verlangter Eigenschaften von anderen Käufern nicht oder nur schwer verwertet werden könnten, die Inangriffnahme oder weitere Ausführung dieser Aufträge von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit, oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen. Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Bei Annahme von Wechseln wird Rediskontfähigkeit bei der LZB vorausgesetzt. Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

6. Eigentumsvorbehalt Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, geht das Eigentum an ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt. Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise



Vollpappen seit 1956 - flexibel - ökologisch - stark

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

W&M Pappen GmbH & Co. KG · Pappmühle 2-3 · 32676 Lügde-Elbrinxen



dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

Der Käufer muss die Waren, an welchen, das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z. B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Verkäufer ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Kosten des Verkäufers, anzurechnen.

7. Reklamation Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Insbesondere Farb-, optische-, Qualitäts- und Geruchsabweichungen vom allgemeinen Standard sind durch den vollständig aus Recyclingmaterialien bestehenden Rohstoff bedingt und daher kein Grund für eine Reklamation. Kein Mangel liegt zudem vor, wenn sich die Lieferung im Rahmen der Toleranzen bewegen, die sich aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller in der Europäischen Gemeinschaft (CEPAC) ergeben.

Reklamationen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich, per Fernschreiben oder Telegramm eingehen. Eine Reklamation per E-Mail/Internet ist nur zulässig, wenn der Vertragsschluss ebenfalls elektronisch erfolgt ist. Reklamationen haben zu erfolgen:

- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge;
- vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- unverzüglich und spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückgegeben ist. Der Verkäufer ersetzt die Ware, sobald es ihm seine Produktionskapazität und seine sonstigen Verpflichtungen ermöglichen. Diese Ersatzlieferung schließt jeden anderen Ersatzanspruch aus, es sei denn, dass der Verkäufer sich zur Beseitigung des Mangels bereiterklärt. Liefert der Verkäufer jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die angelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

Die Palettenfahnen sind Lieferdokumente und dem Verkäufer bei Beanstandungen zur Verfügung zu stellen

8. Regelung von Streitfällen Gerichtsstand ist am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, auch Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben.

9. Haftung Eine über die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wird – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Das gilt nicht, wenn der Eintritt des Schadens auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Daneben gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Datenschutz Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Alle vom Kunden erhaltenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt, gespeichert und an beauftragte Partner weitergeleitet, soweit dies für die Begründung und vertraglichen Leistungen des Kaufvertrages und der weiteren Geschäftsbeziehung, sofern eine Einwilligung vorliegt, zwischen dem Kunden und WM-Pappen und zur Einhaltung gesetzlicher Speicher- und Dokumentationspflichten notwendig ist. Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten kann der Kunde unter folgender Anschrift erhalten:
datenschutz@wm-pappen.de